

# **Badeordnung für das Hallenbad**

## **§ 1**

### **Zweck der Badeordnung**

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse der Badbenutzer.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

## **§ 2**

### **Badegäste**

1. Die Benutzung des Hallenbades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Betrunkene, Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker und geistig Behinderte ohne Begleitung. Für Gemeinschaftsveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden nicht zugelassen.
3. Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

## **§ 3**

### **Eintrittskarten und Eintrittspreise**

1. Die Benutzungsentgelte setzt der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau fest.
2. Die Eintrittspreise werden am Badeingang bekannt gegeben. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgelts eine Eintrittskarte.
3. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
4. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
5. Schwimmunterrichtskarten berechtigen nicht zum freien Eintritt; sie sind nicht übertragbar.

## **§ 4**

### **Betriebszeiten**

1. Die Betriebszeiten (Badezeiten) werden durch den Betreiber festgesetzt und am Badeingang bekannt gemacht.
2. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für Besucher gesperrt werden.
3. Die Besucher haben das Schwimmbecken 15 Minuten vor Ende der festgesetzten Badezeit zu verlassen.

## **§ 5**

### **Badezeiten**

Die Benutzung des Hallenbades bestimmt sich nach den Betriebszeiten.

## **§ 6**

### **Aufbewahrung von Geld und Wertsachen**

Geld und Wertsachen können nicht hinterlegt werden.

## **§ 7**

### **Wäschebenutzung**

1. Badewäsche wird gegen Bezahlung des festgesetzten Entgelts und Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes leihweise ausgegeben.
2. Badewäsche ist pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung oder der Verlust der Wäsche verpflichtet zum Schadensersatz.
3. Nach dem Bad hat der Badegast die Badewäsche der Ausgabestelle zurückzugeben.

## **§ 8**

### **Badbenutzung**

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

## **§ 9**

### **Verhalten im Bad**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist u. a.
  - a) der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,
  - b) Rauchen in sämtlichen Räumen,
  - c) der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Einnahme berauschender Mittel,
  - d) Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser,
  - e) Wegwerfen von Glas und sonstigen Gegenständen,
  - f) Mitbringen von Hunden,
  - g) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
  - h) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
  - i) auf dem Beckenumgang zu rennen und an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen,

- j) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
  - k) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen.
3. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht im Umkleide-, Sanitär und Badebereich mitgeführt werden.
  4. Badegäste ist es nicht erlaubt, im Schwimmbadbereich Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z.B. Mobilfunk- und Datengeräte) zu benutzen. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
  5. Nichtschwimmer dürfen nur das Lehrschwimmbecken benutzen.
  6. Die Benutzung der Startblöcke erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Die Freigabe liegt im Ermessen der Badleitung. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Startblöcke ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
  7. Bei Bedarf kann die Badleitung eine Bahn für das Bahnschwimmen für Badegäste abtrennen. Hierbei ist eine linkskreisende Schwimmrichtung zu beachten.

## **§ 10**

### **Aufbewahrung der Garderobe**

1. Die Garderobe ist in den hierfür vorgesehenen Schränken und in den Sammelumkleidekabinen aufzubewahren.
2. Die Garderobenschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste mit zu schließen. Der Garderobenschlüssel ist sorgfältig aufzubewahren. Eine Haftung für verloren gegangene Schlüssel ist ausgeschlossen. Bei Verlust ist dies unverzüglich der Badleitung zu melden. Ist der Garderobenschrank nach Ablauf der täglichen Betriebszeit nicht geöffnet, so ist das Badepersonal berechtigt, das Schloss zu öffnen. Ersatzansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden. Im Übrigen wird für evtl. zugelassene Garderobe keine Haftung übernommen.
3. Größere Gegenstände (Koffer u. a.) können nicht aufbewahrt werden.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind grundsätzlich die Sammelumkleidekabinen zu benutzen.

## **§ 11**

### **Betriebshaftung**

1. Wird ein Badegast während des Besuches der Badeeinrichtungen nicht durch eigenes Verschulden verletzt oder glaubt er, Ersatzansprüche stellen zu können, so hat er die Verletzung unverzüglich dem Badepersonal anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige verwirkt jeglichen Ersatzanspruch. Das Personal ist angewiesen, in allen Fällen erste Hilfe zu leisten.
2. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
3. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
4. Für Geld, Wertsachen und für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

## **§ 12**

### **Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 13**

### **Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt die Badleitung entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Badleitung vorgebracht werden.

## **§ 14**

### **Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen, Nebenleistungen irgendwelcher Art vorzunehmen oder einzelne Badegäste zu bevorzugen.
3. Die Badleitung ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen.
4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Hallenbad zeitweise untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Hallenbad wird das Eintrittsgeld vom Tage nicht erstattet.

## **§ 15**

### **Kassenschluss**

Eintrittskarten werden 60 Minuten vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

## **§ 16**

### **Zutritt**

1. Der Zugang zu den Wechselkabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.
2. Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Die Erteilung von Schwimmunterricht durch Dritte ist nicht zugelassen.
4. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird besonders geregelt.

5. Der Besuch des Hallenbades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

## **§ 17**

### **Badekleidung**

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein die Badleitung.
2. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht genutzt werden.
3. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

## **§ 18**

### **Körperreinigung**

1. Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Duschen den Körper mit Seife/Duschgel zu reinigen.
2. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt am 01.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 01.08.2006 außer Kraft.